

# **STATUTEN**

der

## **KAVALLERIE BEREITERMUSIK BERN (KBMB)**

Gegründet im Jahre 1899

# STATUTEN

(Personenbezeichnungen in diesen Statuten gelten sowohl für das männliche als auch für das weibliche Geschlecht.)

## I. Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen „Kavallerie Bereitermusik Bern“, in der Folge „KBMB“ genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), mit Sitz in Bern.

## II. Zweck des Vereins

Die KBMB bezweckt:

1. die Pflege des berittenen Spiels
2. die Pflege von Marsch-, Konzert- und Unterhaltungsmusik
3. die Reitausbildung von Aktivmitgliedern und Jugendlichen
4. die musikalische Ausbildung von Jugendlichen auf Blas- und Perkussionsinstrumenten
5. die Pflege des Kulturgutes, der Kameradschaft und Geselligkeit

Sie ist politisch und konfessionell neutral.

## III. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus folgenden Kategorien:

- a) Aktivmitglieder (im konzertanten und/oder berittenen Korps)
- b) Ehrenmitglieder
- c) Passivmitglieder
- d) Aushilfen (im konzertanten und/oder berittenen Korps)
- e) Jungmusikanten

### a) Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied im konzertanten und/oder berittenen Korps kann jeder Musikant aufgenommen werden, welcher über genügend musikalische Kenntnisse verfügt .

Beitrittsgesuche sind mit dem entsprechenden Formular an den Präsidenten zu richten.

Der Vereinsbeitritt kann jederzeit erfolgen. Die definitive Aufnahme als Aktivmitglied beschliesst die Vereinsversammlung.

Aktivmitglieder erhalten vom Verein die erforderlichen Effekten und falls gewünscht Instrumente gegen Quittung sowie Noten. Sie sind für deren Unterhalt und Vollständigkeit persönlich verantwortlich.

Ist ein Mitglied verhindert, an einer Probe oder einem Anlass teilzunehmen, hat es sich bei der Direktion (konzertantes Korps) oder dem Obmann (berittenes Korps) rechtzeitig im Voraus zu entschuldigen.

### **b) Ehrenmitglieder**

Aktivmitglieder werden nach 20 Jahren Mitgliedschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt. Während ihrer weiteren Aktivzeit bleiben sie den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Ehrenmitglieder geniessen das Stimm- und Wahlrecht wie die Aktivmitglieder.

Das Vorschlagsrecht steht dem Vorstand zu. Die Ernennung erfolgt an der ordentlichen Vereinsversammlung.

### **c) Passivmitglieder**

Als Passivmitglieder werden natürliche und juristische Personen aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung aufgenommen. Sie verpflichten sich zur Bezahlung eines durch die Vereinsversammlung beschlossenen Mindest-Jahresbeitrages.

Passivmitglieder können an der Vereinsversammlung teilnehmen, haben jedoch weder ein Stimm- noch ein Wahlrecht.

Kosten, welche dem Verein im Zusammenhang mit der Vereinsversammlung entstehen, haben die Passivmitglieder bei einer Teilnahme selbst zu tragen.

### **d) Aushilfen**

Aushilfen im berittenen und/oder konzertanten Korps sind aktive Musikanten, die noch nicht als Aktivmitglied aufgenommen wurden oder als solches aufgenommen werden wollen. Sie unterstützen den Verein regelmässig in musikalischen Belangen und verfügen - ausser dem Stimm- und Wahlrecht an der Vereinsversammlung - über die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.

Über die Aufnahme von Aushilfen entscheidet der Vorstand.

### **e) Jungmusikanten**

Als Jungmusikanten werden Jugendliche aufgenommen, welche im Aufnahmejahr das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, über genügend musikalische Kenntnisse verfügen oder sich bei einer von der KBMB anerkannten Institution ausbilden lassen.

Das Beitrittsgesuch des Jungmusikanten ist beim Verantwortlichen für die Jungmusikanten durch den Inhaber des elterlichen Sorgerechts einzureichen. Die Aufnahme erfolgt anlässlich der Vereinsversammlung. Aufgenommene Jugendliche erhalten bis zum Erreichen der Volljährigkeit den Status Jungmusikant.

Jungmusikanten erhalten vom Verein die erforderlichen Effekten und falls gewünscht Instrumente gegen Quittung sowie Noten. Sie sind für deren Unterhalt und Vollständigkeit persönlich verantwortlich.



Ausser dem Stimm- und Wahlrecht verfügen die Jungmusikanten über die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder. Das Stimm- und Wahlrecht kann bis zum Erreichen der Volljährigkeit durch einen Inhaber des elterlichen Sorgerechts wahrgenommen werden.

Nach Erreichen der Volljährigkeit werden die Jungmusikanten zu Aktivmitgliedern ernannt und sind somit selbst stimm- und wahlberechtigt.

## IV. Austritt und Ausschluss

Ein ordentlicher Austritt aus dem Verein ist dem Präsidenten spätestens 30 Tage vor Ende des Vereinsjahres schriftlich und unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

Mitglieder, die in schwerwiegender Weise den Interessen oder den Statuten des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand jederzeit suspendiert werden. Ein definitiver Ausschluss erfolgt durch die Vereinsversammlung. Dazu ist die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben die sich im Besitz des Vereins befindenden Effekten, Noten und Instrumente innert Monatsfrist in geordnetem, sauberem Zustand an den Materialverwalter gegen Quittung zurückzugeben.

## V. Organisation

Organe des Vereins:

- a) Vereinsversammlung (VV)
- b) Vorstand
- c) Musikkommission
- d) Reitkommission
- e) Jungmusikantenkommission
- f) Webmaster
- g) Fähnriche
- h) Revisionsstelle

### a) Vereinsversammlung

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Die ordentliche VV erfolgt im 1. Quartal des Folgejahres. Die Teilnahme an der VV ist für Aktivmitglieder obligatorisch.

Die Einladung wird den stimmberechtigten Mitgliedern unter Beilage der Traktandenliste mindestens einen Monat vor der VV entweder per Brief oder E-Mail zugestellt. Über nicht traktandierte Punkte kann an der VV nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind dem Präsidenten bis spätestens 20 Tage vor der ordentlichen VV schriftlich und begründet einzureichen.

Sofern eine VV aufgrund von äusseren Einflüssen (Pandemie, usw.) nicht physisch stattfinden kann, ist es dem Vorstand gestattet, die VV bis Ende des 2. Quartals des Folgejahres schriftlich und/oder in elektronischer Form durchzuführen.

#### **Traktanden der ordentlichen VV:**

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmzähler
3. Genehmigungen
  - Protokoll der letzten VV
  - Jahresbericht
  - Jahresrechnung
  - Bericht der Rechnungsrevisoren
  - Déchargeerteilung
  - Budget
  - Mitgliederbeiträge
4. Wahlen
  - Vorstand (Präsident und weitere Mitglieder)
  - Musikalische Leitung (Direktion und Vizedirektion)
  - Musikkommission (Obmann und weitere Mitglieder)
  - Reitkommission (Obmann und weitere Mitglieder)
  - Jungmusikantenkommission
  - Webmaster
  - Fähnriche
  - Revisionsstelle
5. Ehrungen
6. Mutationen
7. Tätigkeitsprogramm
8. Anträge
9. Verschiedenes

Eine ausserordentliche VV kann einberufen werden:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf Verlangen von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

Jede an der VV stimmberechtigte Person kann ihre Stimme als Einzelmitglied und zusätzlich in Vertretung die Stimme für maximal ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied abgeben. Die entsprechende schriftliche Vertretungsvollmacht ist zu Beginn der VV dem Präsidenten vorzulegen.

#### **b) Vorstand**

Der Vorstand setzt sich in der Regel aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Materialverwalter
- Werbung
- Beisitzer
- Vertreter aus Kommissionen (bei Bedarf)



Der Vorstand wird durch die VV gewählt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre mit Wiederwählbarkeit. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtszeit dauert diejenige des Nachfolgers bis zu den nächsten ordentlichen Wahlen.

Der Vorstand wahrt die Rechte und Interessen des Vereins und besorgt die laufenden Angelegenheiten. Er trifft sich in regelmässigen Abständen.

Der Vorstand ist ermächtigt, über Ausgaben ausserhalb des genehmigten Budgets bis CHF 5'000.00, welche im Interesse der KBMB sind, in eigener Kompetenz zu entscheiden. Der Präsident ist ermächtigt, über Ausgaben bis CHF 3'000.00, welche im Interesse der KBMB sind, in eigener Kompetenz zu entscheiden, sofern innert nützlicher Frist die Einberufung einer Vorstandssitzung nicht möglich ist. Der Kassier ist bis zu einem Betrag von CHF 5'000.00 einzeln unterschreibungsberechtigt.

Der Präsident leitet den Verein. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet der Präsident mittels Stichentscheid. Er, beziehungsweise bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, führt mit dem Sekretär oder Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.

Die übrigen Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes respektive der Vorstandsmitglieder sind in separaten Pflichtenheften geregelt.

### **c) Musikkommission**

Die Musikkommission besteht aus dem Obmann, der Direktion, der Vizedirektion, dem Notenverwalter sowie bis zu zwei Aktivmitgliedern.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Musikkommission sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

Die Musikkommission wird durch die VV gewählt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre mit Wiederwählbarkeit. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Musikkommission vor Ablauf seiner Amtszeit dauert diejenige des Nachfolgers bis zu den nächsten ordentlichen Wahlen.

### **d) Reitkommission**

Die Reitkommission besteht aus dem Obmann, dem Reitmeister sowie dem berittenen Spielführer.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Reitkommission sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

Die Reitkommission wird durch die VV gewählt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre mit Wiederwählbarkeit. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Reitkommission vor Ablauf seiner Amtszeit dauert diejenige des Nachfolgers bis zu den nächsten ordentlichen Wahlen.

### **e) Jungmusikantenkommission**

Die Jungmusikantenkommission besteht aus dem Obmann, dem Musikausbildner, dem Reitausbildner sowie dem Vereinskassier.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Jungmusikantenkommission sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

Die Jungmusikantenkommission wird durch die VV gewählt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre mit Wiederwählbarkeit. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Jungmusikantenkommission vor Ablauf seiner Amtszeit dauert diejenige des Nachfolgers bis zu den nächsten ordentlichen Wahlen..

#### **f) Webmaster**

Die Aufgaben und Kompetenzen des Webmasters sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

Der Webmaster wird durch die VV gewählt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre mit Wiederwählbarkeit. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Webmasters vor Ablauf seiner Amtszeit dauert diejenige des Nachfolgers bis zu den nächsten ordentlichen Wahlen.

#### **g) Fähnriche (konzertant und beritten)**

Die Aufgaben und Kompetenzen der Fähnriche sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

Die Fähnriche werden durch die VV gewählt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre mit Wiederwählbarkeit. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Fähnrichs vor Ablauf seiner Amtszeit dauert diejenige des Nachfolgers bis zu den nächsten ordentlichen Wahlen.

#### **h) Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus dem ersten und zweiten Revisor sowie einem Ersatzrevisor, welche durch die VV gewählt werden. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Der erste Revisor scheidet danach aus der Revisionsstelle aus. Der zweite Revisor wird dadurch zum ersten Revisor und der Ersatzrevisor zum zweiten Revisor. Der Ersatzrevisor wird jährlich neu in die Revisionsstelle aufgenommen. Die Wiederwählbarkeit eines früheren Revisors ist möglich.

Die Revisionsstelle braucht nicht zwingend aus Mitgliedern des Vereins zu bestehen.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der VV schriftlichen Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung bzw. Rückweisung. Ihr steht das Recht zu, die Buchführung jederzeit zu prüfen.

## **VI. Musikalische Leitung**

Die musikalische Leitung besteht aus der Direktion und Vizedirektion.

Die Musikalische Leitung wird durch die VV gewählt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre mit Wiederwählbarkeit. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der musikalischen Leitung dauert die Amtszeit des Nachfolgers bis zu den nächsten ordentlichen Wahlen.

Die Aufgaben und Kompetenzen der musikalischen Leitung sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

Das Arbeitsverhältnis mit der Direktion wird durch einen schriftlichen Anstellungsvertrag geregelt. Die Direktion bezieht eine Besoldung, welche durch den Vorstand festgesetzt wird.



In der Regel finden wöchentlich 1 - 2 Proben statt. Bei Bedarf können zusätzliche Proben vereinbart werden. Als Basis gilt das Tätigkeitsprogramm.

## VII. Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Aktivmitgliederbeiträgen; der Beitrag wird von der VV festgelegt
- b) Passivmitgliederbeiträgen; der Mindestbetrag wird von der VV festgelegt
- c) freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen
- d) Einnahmen aus Konzerten und anderen Veranstaltungen
- e) Subventionen
- f) anderen Einnahmen

Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr.

## VIII. Schlussbestimmungen

### **Datenschutz**

Der Verein legt grossen Wert auf die Einhaltung des Datenschutzes. Mit der Aufnahme in den Verein willigt das Mitglied (ausser Passivmitglieder) ein, dass seine Daten - Name und Vorname, Adresse, Telefon-Nrn., E-Mail - sowie Bilddokumente bei Bedarf an Organisationen und Firmen weitergegeben werden dürfen, welche in direktem Zusammenhang mit dem Verein stehen.

Will ein Mitglied des Vereins die Mitgliederdaten anderweitig nutzen, braucht es dazu vorgängig zwingend die schriftliche Einwilligung des Präsidenten und anschliessend aller betroffenen Mitglieder.

Das Mitglied erteilt mit der Aufnahme in den Verein sein ausdrückliches Einverständnis, dass Fotos von ihm von Veranstaltungen des Vereins im öffentlichen Bereich der vereinseigenen Homepage sowie im Zusammenhang mit Berichten im Mitteilungsblatt der KBMB aufgeschaltet resp. publiziert werden dürfen und damit frei zugänglich sind. Sofern ein Mitglied dieses Einverständnis nicht erteilen will, hat es dies dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

### **Statutenänderungen**

Anträge auf Statutenänderungen müssen mindestens zwei Monate vor der VV dem Präsidenten eingereicht werden. Die durch den Vorstand überarbeiteten Statuten werden den Mitgliedern zusammen mit der Einladung für die VV zugestellt. Für Statutenänderungen bedarf es Zweidrittelmehrheit der an der VV anwesenden Mitglieder.

### **Auflösung**

Der Verein kann aufgelöst werden, sobald 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Die VV hat aufgrund des Auflösungsbeschlusses die Liquidatoren sowie die Hinterlegungsstelle für



das nach der Liquidation allfällig verbleibende Vereinsvermögen zu bezeichnen. Im Weiteren bestimmt die VV, unter welchen Bedingungen das hinterlegte Vereinsvermögen einem Nachfolger oder den Aktivmitgliedern inkl. aktiven Ehrenmitgliedern ausgehändigt werden kann. Nicht mehr aktive Ehrenmitglieder und ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die vorliegenden Statuten treten am 12. März 2021 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 10. Februar 2007.

Bern, 12. März 2021

### **KAVALLERIE BEREITERMUSIK BERN**

Der Präsident:



Erich Binder

Der Vizepräsident:



Jürg Wermuth

**Statutenrevisionskommission:**

Erich Binder (Vorsitz), Jürg Wermuth, Andreas Mast, Cornelia Holzer, Alexander Zurbuchen, Christine von Steiger, Raymond Holzer